

# **Satzung**

## **des gemeinnützigen Fördervereins der offenen Ganztagsgrundschule Bildchen**

### **§1 Name, Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der offenen Ganztagsgrundschule Bildchen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Aachen eingetragen werden.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - Förderung und Erziehung von Kindern
  - die Arbeiten der offenen Ganztagsgrundschule Bildchen zu fördern.  
(z.B. durch Anschaffung von zusätzlichen didaktischen Materialien oder Medien für die Bildungsarbeit mit den Schulkindern und zur zusätzlichen Lernförderung)
  - die Zusammenarbeit mit Eltern zu pflegen und zu vertiefen.
  - die finanzielle Unterstützung bei kostenpflichtigen Veranstaltungen der offenen Ganztagsgrundschule Bildchen.
  - Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler/innen in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
  - die finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der  $1 \frac{1}{2}$  fache Jahresbeitrag sein.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt des Mitgliedes,
  - Ausschluss des Mitgliedes und
  - Tod des Mitgliedes
5. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1. Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
  - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat  
oder
  - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
7. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich aus.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Vorstandsberichte.
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Beschluss über die Erhebung einer Umlage

6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

### **§9 Auflösung des Vereins**

Auflösung des Vereins:

Der Verein kann durch Beschluss der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei einer eventuellen Auflösung des Fördervereins kommen die nicht verwendeten Gelder der KGS Bildchen zugute.